


VORSTAND / KLINIKUMSLEITUNG			
ZDA	Delegation von Tätigkeiten	Campus: CCM, CVK, CBF	
		Geltungsbereich: Pflege- und Funktionsdienst	

## Dienstanweisung

Delegation von Tätigkeiten aus dem ärztlichen Bereich in den pflegerischen Bereich zur Durchführung von:

- i.v. Injektionen direkt (zentral venöse, peripher venöse Kathetersysteme)
- i.v. Injektionen in implantierte/teilimplantierte zentral venöse Kathetersysteme (z.B. Port-a-Cath)
- Anschließen und Wechseln von Kurz,- Einmal- und Dauerinfusionen
- Anschließen und Wechseln von Perfusoren
- Das Legen von peripher venösen Venenverweilkanülen
- Blutentnahmen (Venen und Kapillarblut)
- Der Umgang mit implantierten Portsystemen (die Punktion eines Port Systems, die Entfernung der Portnadel, Blutabnahmen aus dem Portsystem)

an dreijährig ausgebildetes Pflege- und Altenpflegepersonal<sup>1</sup> sowie Medizinische Fachangestellte<sup>2</sup>.

### Allgemeines

Der Umgang mit diesen Tätigkeiten erfordert von allen Durchführenden Entscheidungs- und Verantwortungsbereitschaft. Um Unsicherheiten dabei zu vermeiden, fasst diese Dienstanweisung die wesentlichen rechtlichen Aspekte zusammen.

Jede Abteilung muss die Grundsätze dieser **Dienstanweisung** auf ihren speziellen Bereich übertragen und die detaillierte Ausgestaltung durch eine **interne** Vereinbarung mit der ärztlichen Seite konkretisieren.

### 1. Die schriftliche Anordnung (Anordnungsverantwortung)

Der behandelnde Arzt muss das zu verabreichende Medikament/Wirkstoff mit dem Handelsnamen, **der**(dem) Applikationsart(ort), der Dosis, der Häufigkeit sowie der Angabe der zeitlichen Abstände zwischen mehreren Injektionen oder Infusionen schriftlich **und gut lesbar** im Dokumentationsblatt des Patienten verordnen **und abzeichnen**.


Jeder anordnende Arzt hat die Richtigkeit seiner Anordnung zu verantworten (Anordnungsverantwortung). Ferner muss jederzeit ein Arzt rufbereit und im Bedarfsfall (der Bedarfsfall ist stationsintern mit dem ärztlichen Dienst festzulegen) anwesend sein.

Die Blutentnahmen, das Legen einer Venenverweilkanüle, die Punktion eines Portsystems als auch die Entfernung einer Portnadel müssen vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet sein.

<sup>1</sup> Eingeschlossen sind dreijährig examinierte Krankenschwester/-Pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in sowie Altenpfleger/-in

<sup>2</sup> Eingeschlossen sind Medizinische Fachangestellte und Arzthelfer/innen

Version: 4	Letzte Überprüfung: 06/2020	Erstellt: Freyberg GB PD; Wortha GB PD Geprüft: PCL; Löber KQRM	Seite 1 von 3
Beschluss-Nr.: Freigabe am: 08/2006	Nächste Überprüfung: 06/2021	Freigegeben: Prof. Dr. Frei VK; Heepe PD	

VORSTAND / KLINIKUMSLEITUNG			
ZDA	Delegation von Tätigkeiten	Campus: CCM, CVK, CBF	
		Geltungsbereich: Pflege- und Funktionsdienst	

## 2. Qualifikationsvoraussetzungen für das Pflege- und Altenpflegepersonal sowie Medizinische Fachangestellte

**2.1** s.c.-Injektionen können an dreijährig ausgebildetes Pflege- und Altenpflegepersonal sowie Medizinische Fachangestellte übertragen werden. Sie werden theoretisch als auch praktisch in den Ausbildungsstätten gelehrt und überprüft.

**2.2** i.m.-Injektionen können an dreijährig ausgebildetes Pflege- und Altenpflegepersonal sowie Medizinische Fachangestellte übertragen werden. Sie werden theoretisch als auch praktisch in den Ausbildungsstätten gelehrt und überprüft.

**2.3** Die Durchführung von:

- i.v. Injektionen direkt (zentral venöse, peripher venöse Kathetersysteme)
- Injektionen in implantierte / teilimplantierte zentral venöse Kathetersysteme (z.B. Port-a-Cath)
- Anschließen und Wechseln von Kurz,- Einmal- und Dauerinfusionen
- Anschließen und Wechseln von Perfusoren
- Das Legen von peripher venösen Venenverweilkanülen
- Blutentnahmen (Venen und Kapillarblut)
- Die Punktion eines Port Systems (Portnadel) und die Entfernung der Portnadel

können im Grundsatz delegiert werden.

Kommt es zu dieser Delegation, so muss sich der verantwortliche Arzt vergewissern, dass für die jeweils zu übernehmenden Aufgaben die/der Durchführende qualifizierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorhanden sind (Fortbildungs-, Befähigungsnachweis).

### 2.4 Fachweiterbildungen


Die Anerkennung einer erfolgreichen Weiterbildung in dem Fachbereich der Intensiv- und Anästhesiepflege ersetzt diese Bestätigung.

## 3. Handlungsverantwortung

### Durchführungsverantwortung

In allen Bereichen muss von der/dem Durchführende/n in begründeten Fällen, z.B. Besonderheiten des Patienten, das Medikament/Wirkstoff nicht bekannt ist oder wenn sie/er sich fachlich nicht qualifiziert fühlt, die Durchführung der in dieser Dienstanweisung aufgeführten Tätigkeiten abgelehnt werden. Dies hat sie/er dem anordnenden Arzt rechtzeitig mitzuteilen.

Version: 4	Letzte Überprüfung: 06/2020	Erstellt: Freyberg GB PD; Wortha GB PD Geprüft: PCL; Löber KQRM	Seite 2 von 3
Beschluss-Nr.: Freigabe am: 08/2006	Nächste Überprüfung: 06/2021	Freigegeben: Prof. Dr. Frei VK; Heepe PD	

VORSTAND / KLINIKUMSLEITUNG			
ZDA	Delegation von Tätigkeiten	Campus: CCM, CVK, CBF	
		Geltungsbereich: Pflege- und Funktionsdienst	

Dreijährig ausgebildetes Pflege-/Altenpflegepersonal/Medizinische Fachangestellte sind berechtigt Kreuzblut abzunehmen und auf dem entsprechenden Formular nach Überprüfung der Identität (Patienten/Blutprobe) zu unterschreiben.

Die Verordnung von Blutkomponenten ist grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit, die Identität (Patienten/Blutprobe) wird ebenfalls überprüft und unterschrieben.

Für jede Station/Bereich gibt es eine Medikamentenpositivliste oder eine Negativliste.  
Bei der Negativliste handelt es sich um Medikamente deren Verabreichung nicht delegierbar ist.

Das Anlegen von Bluttransfusionen (**Einleiten der Transfusion, inkl. Bedside-Test**) ist vom Arzt nicht delegierbar.

#### 4. Haftpflichtversicherung

Dreijährig ausgebildetes Pflege- und Altenpflegepersonal sowie Medizinische Fachangestellte sind für Schäden, die sie in der Ausführung ihrer dienstlichen Aufgaben verursachen, haftpflichtversichert. Im Schadensfall ist sofort die/der Vorgesetzte zu unterrichten.

Version: 4	Letzte Überprüfung: 06/2020	Erstellt: Freyberg GB PD; Wortha GB PD Geprüft: PCL; Löber KQRM	Seite 3 von 3
Beschluss-Nr.: Freigabe am: 08/2006	Nächste Überprüfung: 06/2021	Freigegeben: Prof. Dr. Frei VK; Heepe PD	